



Vorsitzende des Senats 1

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der Wochenzeitschrift „Profil“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.*

## BESCHLUSS

Die am 28.12.2021 eingelangte Beschwerde von **Univ.-Prof Dr. Manuel Schabus**, c/o Universität Salzburg, Hellbrunnerstr. 34, 5020 Salzburg, gegen die „**Profil Redaktion GmbH**“, Leopold-Ungar-Platz 1, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „profil.at“, wegen des Beitrags „**Corona-Verharmloser: Mit falschen Zahlen gegen die Kinderimpfung**“, erschienen am 18.12.2021 auf „profil.at“ in der Rubrik „faktiv“,

**wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.**

## BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Beitrag wird über eine Gruppe namens „Mutig für unsere Kinder“ berichtet, die im ORF die Impfung der jüngeren Bevölkerung kritisiere bzw. der Ansicht sei, dass eine Corona-Erkrankung für Kinder ohnehin keine große Gefahr sei. Die Ausführungen seien jedoch irreführend, heißt es im Vorspann. Der Beschwerdeführer ist Mitglied der genannten Bürgerbewegung und wird aus einem Interview mit ORF Salzburg im Beitrag wie folgt zitiert: *„Das Risiko, dass ein Kind unter 18 ins Krankenhaus kommt, ist bei ungefähr eins zu 10.000 wenn man der deutschen Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie glauben darf. Und es ist bei ungefähr vier Kindern in 14 Millionen, wenn es um Mortalität geht.“*

Im Beitrag wird diese Behauptung des Beschwerdeführers analysiert, die in diversen Social-Media-Kanälen mitunter als Argument gegen eine Impfung für Kinder herangezogen werde. Außerdem habe der Beschwerdeführer die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung in der Vergangenheit bereits mehrfach kritisiert und vor seelischen und körperlichen Kollateralschäden bei Kindern und Jugendlichen durch Lockdowns gewarnt – damit möge er einen Punkt haben. Anschließend wird im Beitrag ausführlich dargelegt, weshalb die zitierte Behauptung irreführend sei.

Im Beitrag wird zunächst darauf hingewiesen, dass die Behauptung des Beschwerdeführers auf Zahlen der Deutschen Gesellschaft für pädiatrische Infektiologie (DGPI) beruhe. Diese Fachgesellschaft habe unter anderem zum Ziel, das Wissen über Infektionserkrankungen bei Kindern und Jugendlichen zu erweitern und zu verbreiten und führe auch selbst Untersuchungen durch. Auf Anfrage des Mediums verweise der Beschwerdeführer auf eine Stellungnahme des DGPI vom 21. April 2021. Dort werde u.a. angeführt, dass die bisher gemachten Beobachtungen Anlass sein sollten, *„Eltern übergroße Sorgen vor einem schweren Krankheitsverlauf bei ihren Kindern zu nehmen“*. Die erste Problematik zeige sich jedoch bei einem Blick auf das Datum: Die Zahlen seien mehr als ein halbes Jahr alt.

Dem renommierten deutschen Robert Koch-Institut (RKI) zufolge seien mit Stand 8. Dezember 2021, also etwa zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer sein Interview gegeben habe, bereits 41 Kinder bis 19 Jahre mit dem Coronavirus verstorben. Das seien zehnmal so viele Kinder, als der Beschwerdeführer behaupte. Im Beitrag wird auch eine Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin und stellvertretende Vorsitzende des DGPI damit zitiert, dass die Daten vom April 2021 mit Vorsicht zu sehen seien, da in der ganzen Pandemie eine Dynamik stecke. Außerdem seien die Fakten „selektiv“ ausgewählt worden. Weiters sei problematisch an der Aussage des Beschwerdeführers, dass das seit März 2020 bestehende Register der DGPI freiwillig sei. *„Anders als beim RKI, wo alles gemeldet wird“*, meine die zuvor genannte Fachärztin. Zudem wird ein Kinderinfektiologe von der Med-Uni Graz zitiert, der die Aussage des Beschwerdeführers ebenfalls kritisch sehe: *„Das ist eine eigenartige und irreführende Art, diese Zahlen darzustellen.“*

Am Ende des Beitrags wird das Fazit gezogen, dass die Aussage des Beschwerdeführers im ORF-Salzburg Interview insgesamt als irreführend einzustufen sei. Er führe veraltete und unvollständige Zahlen aus Deutschland an, die das Risiko einer Corona-Erkrankung für Kinder deutlich geringer darstellen, als es tatsächlich sei. Außerdem werde von Fachleuten kritisiert, dass der Beschwerdeführer die Corona-Toten unter Jugendlichen in ein Verhältnis zur Gesamtbevölkerung

setze – und nicht, wie es üblich sei, ins Verhältnis zu den Infizierten. Fest stehe: In Österreich müsse eines von 100 Kindern mit einer Corona-Infektion ins Spital. Bisher seien in Österreich bis August sieben Kinder und Jugendliche mit dem Virus verstorben. Alle Expertinnen und Experten, mit denen das Medium gesprochen habe, hätten die Sicherheit des Vakzins für die Jungen hervorgehoben.

Der Beschwerdeführer kritisiert den Beitrag als inhaltlich falsch und wissenschaftlich nicht haltbar. Zudem erachtet er den Beitrag als rufschädigend, da er in der Überschrift als „*Corona-Verharmloser*“ bezeichnet werde und von „*falschen Zahlen*“ die Rede sei. Nach Ansicht des Beschwerdeführers sei dies nicht gerechtfertigt, da er in seiner kurzen Wortspende gegenüber dem ORF lediglich auf die Stellungnahme der DGPI hingewiesen habe. Folglich begehrt der Beschwerdeführer eine ausführliche Gegendarstellung aus seiner Perspektive im betreffenden Medium.

Zunächst hält die Vorsitzende des Senats fest, dass Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind (Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Diese Vorgabe schließt mit ein, Quellen und Auskünfte ausreichend aufzuarbeiten und Informationen im erforderlichen Kontext wiederzugeben (vgl. z.B. die Fälle 2015/139, 2020/031 und zuletzt 2021/458). Sofern sich ein Artikel auf wissenschaftliche Zahlen, Daten, etc. beruft und hierfür Auskünfte von Fachleuten eingeholt wurden, wird die vom Medium unternommene Recherche als gewissenhaft und korrekt anzusehen sein (siehe dazu bereits die Entscheidung 2012/110).

Nach Auffassung der Vorsitzenden geht aus dem vorliegenden Beitrag transparent hervor, wie das Medium zu seiner Schlussfolgerung gelangt ist: Sowohl die stellvertretende Vorsitzende des DGPI als auch ein Kinderinfektiologe kommen damit zu Wort, dass die Aussagen des Beschwerdeführers kritisch zu sehen seien. Außerdem werden aktuelle Zahlen des Robert Koch-Instituts (RKI) angeführt, die hinsichtlich der Corona-Todesfälle bei Kindern ein ganz anderes Bild abgeben würden. Schließlich wird auch noch die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) damit zitiert, dass das Coronavirus durchaus auch Kinder und Jugendliche betreffen würde. Die Vorsitzende sieht die Recherche somit durch anerkannte Expertinnen- und Expertenmeinungen abgesichert. Zudem wird im Beitrag festgehalten, dass beim Beschwerdeführer vom Medium angefragt worden sei, worauf er sich im Detail beziehe; dadurch wurde auch dem Grundsatz „*audiatur et altera pars*“ entsprochen (vgl. Punkt 2.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Im Ergebnis sieht die Vorsitzende die Recherche im vorliegenden Fall als gewissenhaft und korrekt iSd. Punkt 2.1 des Ehrenkodex an.

Im Übrigen weist die Vorsitzende nachdrücklich darauf hin, dass sich die Senate ausschließlich mit medienethischen Fragen beschäftigen. Insofern ist es nicht Aufgabe des Presserats, (medizinische) Auffassungsunterschiede zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus einer inhaltlichen Sicht zu beurteilen (vgl. den Hinweis 2017/44).

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer dem ORF Salzburg ein Interview gegeben und somit bewusst den Weg in die Öffentlichkeit gesucht hat. Als Psychologe und Universitätsprofessor muss er es sich gefallen lassen, dass seine wissenschaftlichen Thesen einer kritischen Beleuchtung unterzogen werden. Nach Meinung der Vorsitzenden genießt er damit weniger Persönlichkeitsschutz als eine Privatperson, die nicht in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt (zum geringeren Persönlichkeitsschutz von Universitätsprofessorinnen und –professoren siehe bereits den Fall 2016/016). Vor dem Hintergrund sieht die Vorsitzende auch die Formulierungen in der Überschrift („*Corona-*

*Verharmloser“; „falsche(n) Zahlen“)* noch von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt, zumal es in Schlagzeilen und Überschriften regelmäßig zu Zuspitzungen oder Verkürzungen kommt (siehe dazu z.B. die Fälle 2012/22, 2014/108, 2015/207 und 2017/145).

Schließlich merkt die Vorsitzende an, dass Medien im Beschwerdeverfahren lediglich dazu verpflichtet sind, eine Entscheidung, in der der Senat einen Ethikverstoß feststellt, zu veröffentlichen (§ 15 Verfo der Beschwerdesenate des Österreichischen Presserates). Einen Anspruch auf Gegendarstellung sieht die Verfahrensordnung hingegen nicht vor bzw. könnte eine solche vom Presserat auch nicht durchgesetzt werden. Mit dem Gegendarstellungsbegehren müsste sich der Beschwerdeführer an die Gerichte wenden.

**Im vorliegenden Fall ist nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex auszugehen. Die Beschwerde ist daher gemäß § 9 Abs. lit a iVm § 9 Abs. 3 Verfo als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.**

Gegen diesen Beschluss kann der Beschwerdeführer gemäß § 9 Abs. 4 Verfo binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr.<sup>in</sup> Maria Berger  
Vorsitzende des Senats 1  
Österreichischer Presserat  
18.01.2022